

**Allgemeinverfügung
zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen
Gewerbetreibenden in der Stadt Minden über die Erfüllung der 2G-
Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 a CoronaSchVO**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 5, 6 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Den örtlichen Gewerbetreibenden wird eingeräumt, im Anschluss an die ihnen obliegende Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 und 2 CoronaSchVO einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen in Form eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes an die Kundinnen und Kunden zu vergeben.
2. Der Prüfnachweis darf nur für den aktuellen Tag gültig sein und muss vor Weitergabe gesichert sein. Er kann von den Kundinnen und Kunden anstelle des Nachweises einer Immunisierung und eines amtlichen Ausweispapiers beim Zutritt in die Einrichtungen der örtlichen Gewerbetreibenden vorgezeigt werden.
3. Der Prüfnachweis ist korrespondierend zu dem Weihnachtsmarktbändchen-Nachweis zu vergeben. Hierbei ist von den örtlichen Gewerbetreibenden eine tagesweise einheitliche Farbgebung mit den Bändchen des Weihnachtsmarktes zu garantieren. Zu diesem Zweck hat über die Farbgebung eine Abstimmung zwischen den örtlichen Gewerbetreibenden über die Werbegemeinschaft Minden e.V. mit der Minden Marketing GmbH zu erfolgen.
4. Die nach § 4 Abs. 6 CoronaSchVO für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen haben den Prüfnachweis nach Ziffer 1 dieser Verfügung (tagesaktuelles Bändchen) beim Zutritt von Kundinnen und Kunden ab dem 08.12.2021 lückenlos zu kontrollieren. Bis einschließlich 07.12.2021 reichen hierfür noch stichprobenhafte Kontrollen aus. Die für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen bei Personen, die über einen Prüfnachweis nach Ziffer 1 dieser Verfügung verfügen, das Vorhandensein des zugrundeliegenden Impf- bzw. Genesenennachweises und des amtlichen Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.
5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1-4 sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu Ziffer 1-4 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 € oder unmittelbarer Zwang androht.
7. Die Allgemeinverfügung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Minden.

8. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis 21.12.2021 um 24.00 Uhr.
9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit der am 04.12.2021 in Kraft getretenen Fassung der Coronaschutzverordnung in § 4 Abs. 6a CoronaSchVO den nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, den örtlichen Gewerbetreibenden den Zutritt von Kundinnen und Kunden zu ihren Einrichtungen nach erfolgter Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers über die Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen zu erleichtern. Ein derartiger Prüfnachweis darf nur für den aktuellen Tag gültig sein und muss vor Weitergabe gesichert sein.

Mit Datum vom 04.12.2021 hat die Werbegemeinschaft Minden e.V. bei der Ordnungsbehörde der Stadt Minden die Einführung und Vergabe eines Prüfnachweises im vorbezeichneten Sinne für die örtlichen Gewerbetreibenden im Stadtgebiet Minden in der Form der Ausweitung der Weihnachtsmarktbändchen als zusätzlichen Nachweis der Immunisierung von Kundinnen und Kunden für die Einlasskontrolle in deren Einrichtungen beantragt. Hiermit soll die Wiederholung der Erbringung des tagesaktuellen Immunisierungsnachweises in jedem Ladenlokal vermieden werden. Zwischen der Werbegemeinschaft Minden e.V. und der für die Organisation und Durchführung des Mindener Weihnachtsmarktes zuständigen Minden Marketing GmbH ist für die Verwendung der Armbändchen als Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen für die Einrichtungen der örtlichen Gewerbetreibenden eine tagesweise einheitliche Farbgebung mit den Bändchen des Weihnachtsmarktes abgestimmt und vereinbart.

Auf der Grundlage der Bestimmung des § 4 Abs. 6a CoronaSchVO entspricht die Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde diesem Wunsch der örtlichen Gewerbetreibenden mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung. Diese dienen dem Infektionsschutz und beachten die Vorgaben der Coronaschutzverordnung nach § 4 Abs. 6a CoronaSchVO. Die nach der Kontrolle des Impf-beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers erfolgende Ausgabe eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes als Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen, mit dem sodann und an diesem Tage sämtliche Einrichtungen der örtlichen Gewerbetreibenden ohne erneute Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers in der Stadt Minden betreten werden können, verhindert bzw. vermindert ansonsten vor den Ladenlokalen zu erwartende Schlangenbildungen beim Einlass und die damit einhergehenden Probleme der Einhaltung des notwendigen und vorgegebenen Mindestabstandes zwischen den einlassbegehrenden Kundinnen und Kunden. Hierdurch wird das ansonsten zu befürchtende Risiko einer möglichen Infektion von wartenden und einlassbegehrenden Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Unterschreiten des Mindestabstandes minimiert. Es ist lediglich eine einmalige Kontrolle des Immunisierungsnachweises und danach

nur noch die Kontrolle des tagesaktuellen Armbandes am Eingang des Ladenlokals erforderlich, was zur erheblichen Verringerung der Kontrollzeiten der Verantwortlichen und damit zur Kontaktreduzierung zwischen Kontrollierenden und Kunden führt und auf diesem Wege das Infektionsrisiko der sich zwangsläufig begegnenden Personen reduziert. Demzufolge wird der Schutzzweck der Coronaschutzverordnung gefördert.

Die vorgegebene Abstimmung und Verwendung einer tagesweise einheitlichen Farbgebung der Armbänder für den Zutritt zu den Ladenlokalen der örtlichen Gewerbetreibenden und zu den Ständen und Angeboten des Mindener Weihnachtsmarktes durch die Werbegemeinschaft Minden e.V. und die Minden Marketing GmbH ist geeignet, aber auch erforderlich, um ansonsten nicht auszuschließenden Missbrauch bzw. Manipulationen durch Kundinnen und Kunden entgegen zu wirken, da somit gewährleistet ist, dass sich keine Personen mit an den Vortagen entweder auf dem Weihnachtsmarkt oder aber bei den örtlichen Gewerbetreibenden gültigen Armbandfarben Zugang zu den jeweiligen Einrichtung bzw. Angeboten verschaffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Androhung eines Zwangsgeldes bzw. des unmittelbaren Zwangs erfolgen gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich örtlich auf das gesamte Stadtgebiet. Zeitlich knüpft der Regelungsgehalt dieser Verfügung an die Befristung der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Minden, den 06.12.2021

Der Bürgermeister

Michael Jäcke